

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
<p><b>Wahl der Schutzkategorie</b></p>	<p>„Als Schutzkategorie ist ein LSG (analog zur Ausweisung von V 06 Rheiderland) ausreichend.“</p> <p>„Eine NSG-Ausweisung ist nicht notwendig.“</p>	<p>Zahlreiche landwirtschaftliche Einwender</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Begründung ergänzt.</p>	<p><u>Die Begründung wird wie folgt ergänzt:</u></p> <p>„Aufgrund der sehr komplexen Schutzanforderungen der Natura-2000-Gebiete, die nur über ein generelles Veränderungsverbot mit schutzzielorientierten Freistellungen zu erfüllen sind, scheidet ein Landschaftsschutzgebiet als Schutzinstrument aus.“</p>
<p><b>§ 2 Abs.1</b></p> <p><b>Teil des Schutzzwecks: Ästuarine Entwicklung</b></p> <p>Verhältnis zum Wiesenvogelschutz</p> <p>Notwendigkeit binnendeichs 250 ha Flächen zu erwerben</p>	<p>Die Zielsetzung der großräumigen Entwicklung ästuartypischer Lebensräume wird aus Deich- und Küstenschutzgründen, abgelehnt. Die Ziele des Wiesenvogelschutzes im EU-Vogelschutzgebiet V 10 sind in der Verordnung nicht genug berücksichtigt. Es dürfen binnendeichs keine Flächen extensiviert werden.</p>	<p>Landkreis Leer (103) / zahlreiche landwirtschaftliche Einwender</p>	<p>Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Die Zielsetzung wurde zu Gunsten des Wiesenvogelschutzes neu abgewogen, so dass eine langfristige Verlagerung innerhalb von V10 von +- 60 ha verbleibt (Gebietsmanagement). Hinsichtlich dieser Thematik ist der „Masterplan Ems 2050“ unabhängig von der NSG Verordnung zu betrachten.</p>	<p>In VO und Begründung wurden die Ausführungen zum § 2 Abs. 1 – Allgemeiner Schutzzweck überarbeitet.</p>
<p><b>§ 2 Abs.1</b></p> <p><b>Teil des Schutzzwecks: Ästuarine Entwicklung / Küstenschutz</b></p>	<p>Röhricht- oder Auwaldentwicklung führt zu vermehrtem Teek-Anfall; dies verursacht höhere Kosten.</p>	<p>Landkreis Leer (103) / mehrere Deichverbände</p>	<p>Die Deichbände befürchten aufgrund der angestrebten Entwicklung ästuartypischer Strukturen (Röhricht, Auwald) einen stark erhöhten Anfall von Treibsel und damit erhöhte Kosten. Die Bedenken führen nicht zu Änderungen in der Verordnung oder Begründung.</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
<p><b>§ 2 Abs. 3 b)</b></p> <p><b>Gänse / Schwimmvögel</b></p>	<p>Die Graugans und die Weißwangengans sollen als Brutvögel (maßgebliche Bestandteile des VSG) aus der Verordnung genommen werden (weil diese Gänse sich zu stark vermehren, landwirtschaftliche Schäden anrichten und bei stärkerer ästuariner Entwicklung auch nach binnendeichs ausweichen werden.</p> <p>Die Herausnahme der Graugans als Gastvogel (wertbestimmende Art) und Brutvogel (maßgebliche Art) aus der VO wird gefordert.</p>	<p>Zahlreiche landwirtschaftliche Stellungnahmen</p> <p>Kreistagsbeschluss Leer</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Graugans und Weißwangengans verbleiben aus rechtlichen Gründen (entsprechendes Votum der staatl. Vogelschutzwarte) sowohl als Gast-, als auch als Brutvogel in der Verordnung.</p>	<p><u>In der Begründung wird folgende Erklärung ergänzt:</u>  <i>„Es sei darauf hingewiesen, dass die Weißwangengans nur an drei Standorten in Niedersachsen brütet und die Emsinsel Hatzumer Sand im geplanten Naturschutzgebiet den bedeutendsten Standort ausmacht. Auch für die Graugans stellt die Unterems einen wichtigen Bereich geschlossener höherer Siedlungsdichte im geplanten NSG dar. Daher müssen beide Arten als Brutvögel in der Verordnung aufgeführt werden; sie werden auch mit der nächsten Aktualisierung in den Standarddatenbogen V10 aufgenommen werden.“</i></p>
<p><b>§ 2 Abs. 3, S. 4</b></p> <p><b>Schwebstoffwerte, in der Begründung</b></p>	<p>Die Formulierung von Zielwerten für Schwebstoffkonzentrationen ist aus der Begründung zu streichen. (Land und Bund sind für die Verbesserung der Wasserqualität zuständig. Es wird befürchtet, dass hier nun der LK in die Pflicht genommen wird.)</p>	<p>Landkreis Leer (103)</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Die Begründung stellt im Gegensatz zur Verordnung keine Rechtssetzung dar und ihre Inhalte lösen daher gegenüber Dritten keine Pflichten aus. Die Werte sind zur Konkretisierung des Schutzzwecks notwendig.</p>	<p><u>Die Begründung wird um folgende Fußnote (20) ergänzt:</u>          Im Schreiben der niedersächsischen Staatskanzlei zum Pilotverfahren 4302/12/ENVI an die Europäische Union vom 7.10.2014 wird darauf hingewiesen, dass der ungünstige Erhaltungszustand in Bezug auf die wasser- gebundenen Lebensraumtypen</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
				<p>und -arten „nur sehr eingeschränkt (oder auch gar nicht) über eine Naturschutzgebietsverordnung geregelt werden“ können. Hierbei spielten Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen des „Masterplan Ems 2050“ und Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie „eine entscheidendere Rolle“.</p>
<p><b>§ 3 Abs. 1</b> <b>„Auswirkungen von außen, die in das Gebiet hineinwirken“</b></p>	<p><i>„Besonders kritisch sehen wir daher § 3 Verbote Abs. 1 "[...] Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.“</i></p> <p><i>„Verbote sind nur auf das bezeichnete Gebiet zu beschränken. Der Ausschluss einer rein hypothetischen Möglichkeit einer Störung bedeutet faktisch eine Generalvollmacht zur Reglementierung aller denkbaren wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Aktivitäten im weiten Umkreis der festgelegten Grenzen.“</i></p>	<p>EWE (31) (bzgl. Erdgas-speicher Jemgum) / mehrere Einwender / Landwirtschaft-licher Zweigverein Niederrheiderland (29)</p>	<p><u>Dem Einwand wird gefolgt.</u></p> <p>Für das Gebiet gilt seit dem Zeitpunkt der Meldung als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet das sogenannte Verschlechterungsverbot. Dieses ist in § 33 Abs. 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz geregelt: „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen [...] maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig.“</p> <p>Hier ist nicht nur auf Handlungen innerhalb des Gebietes, sondern auf alle Handlungen abgestellt. § 33 Abs. 1 gilt auch ohne eine explizite Nennung in der Verordnung und ist somit deklaratorisch.</p> <p>Die Regelung des Betretens der außerhalb des NSG liegenden Teekabfahrwege (s. § 3 Abs.2 Satz 2 und 3) basiert auf der vorstehend genannten Rechtsgrundlage.</p>	<p><u>Änderung der Verordnung:</u> Folgender Satz wurde gestrichen: „Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken.“</p> <p><u>Ergänzungen in der Begründung:</u> <i>„Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im Naturschutzgebiet, sondern auch auf solche, die von außen in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. So wirkt im vorliegenden Fall die Freizeitnutzung der Teekabfahrwege während der Brut- und Rastzeit als</i></p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
				<p>nachhaltige Störung (s. auch § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung).</p> <p>„Im Gegensatz dazu stellen beispielsweise binnendeichs erzeugte Alltagsgeräusche, die im NSG zu hören sind, keine erhebliche Störung dar.“</p> <p>„Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Unfallbekämpfung durch die NSG-Verordnung nicht verhindert werden (§ 3 Abs. 4). Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.“</p>
<p><b>§ 3 Abs. 2</b> <b>Teekabfahrwege</b></p>	<p>Das Betreten der Teekabfahrwege muss komplett und ganzjährig freigegeben werden (Akzeptanz/Naturerleben).</p>	<p>Privat (86)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>In dem Lüneburger OVG-Urteil in Zweiter Instanz AZ: 4 ME 315/08- 1 B 2598/08 wurde die Nutzung von bestimmten Teekabfahrwegen zu bestimmten Zeiten als erhebliche Störung bewertet.</p> <p>Es handelt sich nicht um öffentliche Wege, sondern um technische Bestandteile des Deiches, die lediglich zur Treibselabfuhr</p>	<p><u>In der Verordnung wird folgender Satz ergänzt, um ganzjährig situationsbezogene Regelungen zu ermöglichen:</u></p> <p>„Wenn es der Schutzzweck erfordert kann die zuständige Naturschutzbehörde das Betreten der Teekabfahrwege auch außerhalb des</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Die Öffnung der Teekabfuhrwege im Bereich der Stadt Emden zwei Wochen früher als bisher sollte der rechtlichen Prüfung standhalten.	Naturschutzbeauftragter Emden (66)	gebaut wurden. Der Anregung, die Grenzen des NSG zu verändern, wird nicht gefolgt. Der Anregung, die Betretenszeiten der Teekabfuhrwege weitergehend zu regeln, wird teilweise gefolgt.	<p>vorgenannten Zeitraums untersagen.“</p> <p><u>Dazu wird in der Begründung folgendes ergänzt:</u></p> <p>„Außerhalb der Brut- und Rastzeit können diese Wege folglich jeweils vom 1. Juli bis Ende September öffentlich genutzt werden, sofern die zuständige Deichbehörde dies gestattet und die zuständige Naturschutzbehörde keine zusätzliche Sperrung anordnet. Aus § 3 BNatSchG und § 2 NAGBNatSchG folgt die Möglichkeit, eine solche im Einzelfall erforderliche Maßnahme zu treffen (in Form einer Untersagungsverfügung). Zur Klarstellung wird in § 3 Abs. Satz 2 der Verordnung auf diesen Umstand hingewiesen. Grund für eine zusätzliche Schließung kann die Vorhersage einer Sturmflut sein. Darüber hinaus ist eine ganzjährige Sperrung von Teilabschnitten möglich, um dauerhaft störungsfreie Flächen zu schaffen, die den Brut- und Gastvögeln für die</p>
Die bestehende Regelung in Emden darf nicht verändert werden. (Verweise auf: Lüneburger OVG-Urteil in Zweiter Instanz AZ: 4 ME 315/08- 1 B 2598/08)	Labün (85)	Vor allem in (79/35 und vom Nabu) wird die Grenzziehung grundsätzlich in Frage gestellt. Es wurde abgewogen, die Wege als technische Bestandteile des Deiches außerhalb des NSG zu belassen. Das gewählte Zeitfenster für die Öffnung richtet sich dabei nach den Hauptbrutzeiten der wertbestimmenden Vogelarten des V 10. Es stellt auf den Zeitraum ab, in dem die meisten Wiesenvogelarten Ihr Brutgeschäft beendet haben. Es ist aus Sicht des NLWKN ein gelungener Kompromiss zwischen dem notwendigen Vogelschutz gemäß V-RL und den berechtigten Interessen der Erholungssuchenden in der Emsniederung.		
Die Teekabfuhrwege sollten Bestandteil der Schutzgebiete sein und auf keinen Fall für touristische oder weitere nicht behördliche oder "hoheitliche" Zwecke geöffnet werden.	Dyklopers (79 / s. auch Wattenrat (35) und Nabu (Htr. Schramm / Vorab-beteiligung)	Die zukünftige Verlängerung der Betretensregelung des Teekabfuhrweges im Bereich des jetzigen Naturschutzgebietes Petkumer Deichvorland um 15 Tage stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes des V10 dar. Die Betretensregelung im Verordnungsentwurf für das NSG Unterems wurde mit der Staatlichen Vogelschutzwarte		

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			abgestimmt, d.h. durch die frühere Öffnung werden keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet. <u>Durch die Erweiterung der Formulierungen in VO und Begründung kann die UNB Emden die urteilskonforme bestehende Regelung auch weiterhin umsetzen.</u>	<i>Nahrungsaufnahme zur Verfügung stehen.*</i>  <i>*Fußnote (29) in der Begründung: vgl. OVG Lüneburg, Urteil 4 ME 315/08 vom 15.12.2008 (Teilabschnitt Petkum-Ost)</i>
	Die Teekabfuhrwege sollen ganzjährig geschlossen und mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen werden, so dass situationsbezogene Regelungen möglich sind.	LK Leer (103)	Der Anregung, die Betretenszeiten der Teekabfuhrwege weitergehend zu regeln, wird teilweise gefolgt.  Durch die Erweiterung der Formulierung in VO und Begründung kann die UNB Leer die Betretung situationsbezogen regeln.	
<b>§ 3 zusätzlich notwendiges Verbot</b>	Ein Verbot von Aufforstungen oder Kurzumtriebsplantagen soll aufgenommen werden.	LK Leer (103)	Der Anregung wird gefolgt. Das Verbot kann aufgenommen werden.	<u>In der VO wird das notwendige Verbot ergänzt (§ 3 Abs. 4):</u> Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt: „Aufforstungen oder die Anlage von Kurzumtriebsplantagen“
<b>§ 3 Änderung</b>	§ 3 (4) Nr. 1, der Verweis auf § 34 soll an dieser Stelle gestrichen werden.	GDWS Außenstelle Nordwest (54)	Dem Vorschlag wird gefolgt. Eine Streichung an dieser Stelle verändert die rechtlichen Anforderungen nicht. Es wird analog zur VO Außenems verfahren.	<u>In der VO wird geändert:</u> (4) Die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 gelten nicht für: „1. die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen unter Wahrung des § 34 BNatSchG“ <u>Die Erläuterungen in der Begründung zu § 3 Abs. 4 werden ergänzt.</u>



Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Weitere erforderliche Freistellung /</b></p> <p><b>Befahren und Unterhalten der Außentiefs</b></p>	<p>Außentiefs und Hafenzufahrten gehören nicht grundsätzlich zur Bundeswasserstrasse und müssen freigestellt werden.</p>	<p>NLWKN Betriebsstelle Aurich (48)</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p>	<p><u>Folgende Freistellung wird in der VO ergänzt:</u> Allgemein freigestellt sind: „1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu den Hafenanlagen durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der <u>Flächen</u>;“ <u>Folgende Erklärung wird in der Begründung ergänzt:</u> „Die Außentiefs und die Hafeneinfahrten, die von Leitdämmen oder Molen ein- oder beidseitig begrenzt sind, sind z. T. nicht im Eigentum des Bundes, sie werden für die Schifffahrt und zur Unterhaltung freigestellt.“</p>
<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Weitere erforderliche Freistellung /</b></p> <p><b>Flügeldeich zum Emssperrwerk /</b></p> <p><b>Hauptschifffahrtsöffnung</b></p>	<p>„Der Bereich des Emsflügeldeichs (wird wieder in das NSG genommen) und der Hauptschifffahrtsöffnung ist analog zur Regelung zur Jann-Berghaus-Brücke (§ 4, Abs. 2, Ziff. 2, des Verordnungsentwurfes) für (Probe-) Betriebe, Unterhaltungs- und</p>	<p>NLWKN Betriebsstelle Aurich (48)</p>	<p>Den Vorschlägen wird gefolgt.</p>	<p><u>Folgende Freistellung wird in der VO erweitert:</u> „7. ...die Nutzung, der Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Küsten- und Hochwasserschutzanlagen (einschließlich des Räumens von Teek), einschließlich des Emssperrwerks mit der</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p><i>Instandsetzungsarbeiten vollständig freizustellen.“</i></p> <p><i>„§ 4 (2) Nr. 7 stellt nunmehr sämtliche Instandsetzungen, nicht nur Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes, im Zeitraum vom 1.7. bis 30.9. generell frei. Dies gilt auch für die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen. Bisher war geregelt, dass die Instandsetzung vier Wochen vor der Umsetzung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen ist. Dieses sollte beibehalten werden, da so naturschutzfachliche Aspekte, z.B. längere Brutzeiten, berücksichtigt werden können.“</i></p>	<p>Stadt Emden (102) / LK Leer (103)</p>		<p><i>Hauptschiffahrtsöffnung und dem Emsflügeldeich;“</i></p> <p><u>Dazu wird in der Begründung ausgeführt:</u></p> <p><i>„Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen sowie Küsten- und Hochwasserschutzanlagen, insbesondere auch des Emssperrwerks mit der Hauptschiffahrtsöffnung und dem Emsflügeldeich einschließlich der auf der Deichkrone verlaufenden Zufahrt und den beidseits angrenzenden Teekabfuhrwegen, erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden.“</i></p> <p><u>§ 4 Abs. 2 Nr. 7 wird gestrichen und Folgende Freistellungen werden in der VO ersetzt:</u></p> <p><i>„8. Instandsetzungsmaßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes, einschließlich des Emssperrwerks mit der Hauptschiffahrtsöffnung und dem Emsflügeldeich.</i></p> <p><i>„9. Instandsetzungen bestehender rechtmäßiger</i></p>



Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
				<p>Anlagen und Einrichtungen, nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahmen.“  <u>Dazu wurden auch die Ausführungen in der Begründung angepasst.</u></p>
<p><b>§ 4</b> <b>Weitere erforderliche Freistellungen</b></p>	<p><i>Der Hinweis auf die bestehenden Genehmigungssituationen zu Schiffsüberführungen fehlt. Unterhaltungsarbeiten der Baggerungen und festgelegten Stauziele / Stauzeiten in der Unterems sind gemäß Genehmigungsbescheide zu berücksichtigen und als ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung festzustellen.“</i></p>	<p>Schiffswerft Meyerwerft gmbh &amp; co. Kg (71)</p>	<p>Die Anregung ist unbegründet. Gem. § 4 Abs. 11 bleiben bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der Verordnung unberührt. Das bedeutet, dass die in § 3 der Verordnung geregelten Verbote für genehmigte Vorhaben nicht gelten. Dies bezieht sich auch auf bestehende Planfeststellungsbeschlüsse.</p>	<p><u>Die Begründung wird ergänzt:</u>                  § 4 Abs. 11 – Bestehende behördliche Genehmigungen „Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt. Darunter fallen z.B.: Planfeststellungsbeschlüsse und wasserrechtliche Erlaubnisse.“</p>
<p><b>§ 4 Weitere erforderliche Freistellung / Vermessungsdrohnen</b></p>	<p>Eine Freistellung von Vermessungsdrohnen des NLWKN fehlt.</p>	<p>NLWKN Betriebsstelle Aurich (42)</p>	<p>Dem Vorschlag wird gefolgt.</p>	<p><u>Ergänzung in der VO:</u>                  Allgemein freigestellt ist:                  „5. das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;“</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
<p><b>§ 4 Abs. 3 Landwirtschaftliche Auflagen / Freistellungen</b></p>	<p>Konkret in Ihrer Stellungnahme äußerten manche Landwirte eine existentielle Betroffenheit durch die Auflagen der VO. Es wird ein finanzieller Ausgleich gefordert.</p>	<p><u>Eigentümer oder Pächter ab über 20% ihrer Flächen im NSG:</u> (78), (83), (39), (43),(59), (52), (86), (93), (67)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Landwirtschaftskammer Leer hat im Auftrag des NLWKN für neun Betriebe Grundlagendaten für eine Betroffenheitsanalyse erhoben. <u>Ergebnis:</u> 3 Betriebe sind durch die Auflagen der VO stark betroffen. Da es sich um größere Betriebe handelt, sind sie jedoch nicht in ihrer Existenz bedroht, so dass von weiteren Freistellungen oder einer Befreiung abgesehen werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Flächen auch weiterhin intensiver genutzt werden können, wenn durch Mitarbeiter der UNB oder der Naturschutzstation Ems die Abwesenheit von Gelegen festgestellt wird.</p>	
<p><b>§ 4 Abs. 3 Landwirtschaftliche Auflagen / Freistellungen</b></p>	<p>Gefordert wird die Freistellung der intensiven Landwirtschaft nach „guter fachlicher Praxis“. Düngung muss möglich sein, weil die Flächen der Nährstoffanrechnung im Rahmen der Düngeverordnung dienen und dem Gesamtbetrieb erhalten bleiben müssen. Der in der VO genannte Mahdtermin muss gestrichen werden (es darf nur ein Mindestmaß an Auflagen geben).</p>	<p>Tenor der landwirtschaftlichen Stellungnahmen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich gesehen wurden die Auflagen gut abgewogen und werden nicht mehr geändert. Z.B. stellt der genannte Mahdtermin für den Schutz der Brutvögel die Mindestanforderung dar (Nachbruten). Durch die Begleitung des Gebietes durch die jeweiligen UNB sowie der Mitarbeiter der Naturschutzstation ist jedoch eine frühere Freigabe der Flächen möglich, wenn keine Bruten festgestellt werden. Im anderen Fall wird mit den Landwirten zusammen ein Weg gefunden die Gelege zu schützen. Aus der Düngemittelverordnung geht hervor, dass die beweideten Flächen für</p>	<p><u>Folgende Erklärungen werden in der Begründung ergänzt:</u></p> <p>„Bei der Einfriedung von Grünland sollte als Alternative zum Stacheldraht zum Schutz der Sumpfohreule Glattdraht verwendet werden.“</p> <p>„Die Unterhaltung von Gräben und Grüppen ist freigestellt, zusätzliche Vertiefungen und Neuanlagen hingegen sind verboten.“</p>

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Stacheldraht soll zugelassen werden. Folgende Einschränkung soll aus der VO gestrichen werden, weil die Flächen sonst nicht vom Schlick befreit werden können: Abs. 3 „c) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch die Neuanlage oder Vertiefung von Gräben und Grütten“		die Zeit der Beweidung weiterhin als „Düngenachweisflächen“ angerechnet werden können.  Das NSG soll nicht weiter entwässert werden und die bestehenden Gräben und Grütten können auch weiterhin unterhalten werden.	
<b>§ 4 Abs. 3 b) Landwirtschaftliche Auflagen / Freistellungen</b>	Über- und Nachsaaten sollten nicht freigestellt sein.	LK Leer (103)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Als Kompromiss wird eine Ergänzung vorgenommen.	<u>Folgende Freistellung wird in der VO eingeschränkt:</u> <i>„§ 4 Abs. 3 b) ohne Grünlanderneuerung, Über- und Nachsaaten sind außerhalb der nach §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG geschützten Flächen erlaubt.“</i>
<b>Landwirtschaftliche Auflagen / Freistellungen</b> <b>§ 4 Abs. 4</b> <b>§ 4 Abs. 5</b>	Die Flächen des Milchvieh-Betriebes H. Großerlinden sollen aus dem NSG genommen werden.	Landwirtschaftskammer Leer (55)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das ist nicht möglich, weil die Flächen als FFH-Gebiet gemeldet sind.	
	Die Flächen sollen mit dem Terminus: „Erlaubt ist eine Bewirtschaftung der Grünlandflächen <u>wie bisher</u> “ freigestellt werden.	H. Großerlinden (74)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das ist nicht möglich, weil die Bewirtschaftung „wie bisher“ nicht ausreichend dokumentiert und damit nicht bestimmt genug ist und somit rechtlichen Prüfungen nicht standhält.	

Schwerpunktsynopse - Geplantes Naturschutzgebiet „Unterems“ – Verfahren nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG – NLWKN

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	Die Schraffur in der Karte muss so verschoben werden, dass der Sommerdeich stärker freigestellt ist (zu Abs. 4 gehört).	H. Großterlinden (74)	Dem Vorschlag wird gefolgt.	<u>Änderung der VO-Karten:</u> Die Schraffur zu § 4 Abs. 4 wird über den Sommerdeich erweitert.
	§ 4 Abs. 5 vorgesehene Regelung für den Betrieb Großterlinden ist nicht weitgehend genug. Das Düngeverbot muss aufgehoben werden.	Gemeinde Moormerland (63)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Freistellung nach § 4 Abs. 5 wird nicht um eine Düngeerlaubnis erweitert, dazu muss die Zustimmung der UNB eingeholt werden (Gefahr der Überdüngung / Auswaschung).	
	Folgender Abs. 5 c): soll gekürzt werden: „ohne zu düngen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht vorher ihre Zustimmung zu einer Ausnahme erteilt hat.“	LK Leer (103)	Dem Vorschlag wird gefolgt.	<u>Folgende Freistellung wird in der VO gelockert:</u> „§ 4 Abs. 5 c): ohne zu düngen, sofern die zuständige Naturschutzbehörde nicht ihre Zustimmung erteilt hat.“
<b>Landwirtschaftliche Auflagen / Freistellungen § 4 Abs. 5</b>			Nach der Auslegung wurde bekannt, dass ca. 4 ha der freigestellten Fläche zum Verkauf zur Verfügung steht, und nicht wie angenommen vom freigestellten Landwirt bewirtschaftet wird.	<u>Die Freistellung wurde in der Karte um ca. 4 ha verkleinert.</u>
<b>Fischerei Freistellungen § 4 Abs. 6</b>	Gefordert wird ein Verbot der Hobbyfischerei.  Die Lockerung der Freizeitfischerei im Vergleich zur VO Petkum wird kritisiert.	Dykloopers (79), Wattenrat (35)  Stadt Emden (102)	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Es wird ein Kompromiss geschlossen. Gefordert wurde in der „Vorab-Beteiligung“ von Angelvereinen und dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven eine Freistellung der Hobbyfischerei, die in die VO übernommen wurde.	<u>Änderung in der VO:</u> „Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz; die Freizeitangelnutzung und die

Schwerpunktsynopse - Geplantes Naturschutzgebiet „Unterems“ – Verfahren nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG – NLWKN

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
			Die Freistellung wird nun konkretisiert und das Freizeitanteln wird lediglich auf befestigten Flächen freigestellt.	<i>Reusenfischerei jedoch nur von befestigten Flächen oder vom Wasser aus. Zum Schutz des Fischotters und anderer Tiere müssen sie durch ein Netz oder Lattenkreuz gesichert sein.“</i>
<b>Jagd Freistellungen § 4 Abs. 7</b>	Es wird ein generelles Jagdverbot im Vogelschutzgebiet gefordert.	85-LaBün (85) / Dyklopers e.v.(79) / Wattenrat (35) / WWF (88)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen des Jagdgesetzes können die Kernfunktionen der Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz durch den NLWKN als Verordnungsgeber nicht in der Naturschutzgebietsverordnung eingeschränkt werden. Die Jagd in Vogelschutzgebieten wird über die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) geregelt.	<u>Ergänzung in der Begründung (Vorschlag UNB Leer u. Emden):</u> „Darüber hinaus sollen entsprechende Maßnahmen zum Schutz "besonders gefährdeter" Vogelarten und zur Einhaltung von Ruhezeiten gemeinsam unter Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten in einem Fachgremium entwickelt werden.“
<b>IBP – Managementplanung § 7 und 8</b>	Der Begriff „Fachpläne“ ist zu unbestimmt und muss aus der VO genommen werden.	LK Leer (103)	Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Der Bezug zu den „Fachplänen“ bleibt weiterhin in der VO (§ 7Abs. 2, § 8 Abs. 3 e).	
	IBP und Masterplan stellen eine Blankovollmacht dar / sie gehen zu weit / der IBP widerspricht den EHZ und ist noch nicht fertig	Landwirtschaftlicher Zweigverein Niederrheiderland (29) / weitere landwirtschaftliche Stellung-		

Schwerpunktsynopse - Geplantes Naturschutzgebiet „Unterems“ – Verfahren nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG – NLWKN

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
		nahmen		
	Der IBP muss als Managementplan in der VO benannt werden.	LabÜN (85) (Landesbüro Naturschutz Niedersachsen) / WWF		
<b>Verweis auf den Masterplan Ems 2050</b> <b>§ 7 Abs. 2</b>	Die folgende, unterstrichene Ergänzung wird gefordert: „Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG <u>können auch</u> die vom Lenkungskreis des „Masterplans Ems 2050“ zur Umsetzung einstimmig empfohlenen Maßnahmen dienen.“	LK Leer (103)	Dem Vorschlag wird gefolgt.	<u>VO wird wie folgt ergänzt:</u> <i>„Dem Schutzzweck und der Pflege und Entwicklung des NSG <u>können auch</u> die vom Lenkungskreis des „Masterplans Ems 2050“ zur Umsetzung einstimmig empfohlenen Maßnahmen... dienen.“</i>
<b>Sonstiges / Abgrenzung / Einzelbereiche</b>	Grenze des NSG im Bereich der Festung Leerort (Ledamündung) um 20 m zum Deichfuß des Sommerdeiches nach außen verlegen.	Ostfriesische Landschaft (23)	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da das FFH-Gebiet nicht verkleinert werden kann.	
	<b>B</b> etriebliche Entwicklung an dem Standort ist mit der VO nicht möglich. Eine Grenzverschiebung ist notwendig. <b>B</b> etriebseigener Dalben-	GRAALMANN GmbH (28), Industrie-gesellschaft Leer Nord GmbH (Dieter	Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Die angrenzenden als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen müssen als NSG ausgewiesen werden. Sie können nicht wegen potenzieller Entwicklung aus dem FFH-Gebiet genommen werden. Die	



Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p>liegeplatz mit Spülanleger, wie auch die Wasserflächen direkt anliegend, analog ebenfalls die Wasserflächen beim Ems-Anleger liegen im NSG. Hier ist eine Anpassung notwendig.  <b>Die 100 m – Schutzzone soll nicht für die Industrie- flächen gelten</b></p>	<p>Schroer / Bernard Bramlage) (84)</p>	<p>100 m – Schutzzone bezieht sich lediglich auf die, Nutzung von Luftfahrtsystemen und Luftfahrzeugen, sie stellt konkret keine Einschränkung für den Betrieb der Industrieanlagen dar.</p>	
	<p>Die Außenmuhde des Siels Oldersum soll aus dem NSG genommen werden / Liegedalben / Schüttsteindeckwerk (Landeseigent.)  <b>Die weiterführende Muhde zum Siel Petkum Oldersum soll aus dem NSG genommen werden (Fähre/Unterhaltung, Landeseigentum)</b></p>	<p>Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland, (Herr Albers/ 61)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Die genannten Bereiche wurden als FFH-Gebiet gemeldet und können nicht mehr aus der Verordnung genommen werden. Sie werden aber freigestellt. Nur deichnahe, stark technisch verbaute Bereiche sind kein Bestandteil des Schutzgebietes, beide Zufahrten gehören nach Auffassung des NLWKN nicht dazu.</p>	<p>Ergänzung in der Verordnung: <u>§ 4 Abs. 1 Allgemein freigestellt sind: „das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich der Außentiefs und der Zufahrten zu den Hafenanlagen durch die... Nutzungsberechtigten...“</u></p>
<p><b>Sonstiges Abgrenzung / generelle Kritik</b></p>	<p><i>„Kritikwürdig ist die Grenzziehung des geplanten Naturschutzgebietes, die sich deichseitig an den Teekabfuhrwegen orientieren soll... Die im vorliegenden Entwurf NSG „Unterems“ geplante emsseitige Grenzziehung entlang der Teekabfuhrwege schließt</i></p>	<p>Mitarbeiter im Wattenrat-Ostfriesland (35)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                  Bei der Grenzziehung wurde der Hauptdeich in seinem Bestick als technisches Bauwerk aus dem Naturschutzgebiet genommen. Die Abgrenzung wird nicht mehr verändert.                   Das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie bezieht sich auch auf Einwirkungen, die von außen in das Gebiet hinein wirken. Regelungen in Bezug auf</p>	

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	<p><i>von vornherein aus, dass die Teekwege jemals in das Regime des Naturschutzrechts integriert werden und es nährt sich der Verdacht, dies sei vom NLWKN ins Kalkül gezogen worden. Dies wäre in der Tat ein fahrlässiger Verzicht auf ein Steuerungsinstrument, mittels der Naturschutz-Gesetzgebung...“</i></p>		<p>Wirkungen von außen sind mit dem Instrument NSG-Verordnung möglich und werden bezogen auf die Teekabfuhrwege als ausreichend bewertet.</p>	
<p><b>Sonstiges / Abgrenzung / generelle Kritik</b></p>	<p>Die Grenze ist zu unbestimmt und im Gelände nicht erkennbar das ist rechtswidrig.</p>	<p>Privat, (53)</p>	<p>Die Anregung ist unbegründet.  <u>Die Grenze ist durch folgendes Vorgehen bestimmt genug:</u>  <b>D</b>amit die Gebietsgrenze den Hauptdeich mit seinem Bestick als technisches Bauwerk ausschließt, <u>wurde vom Deichböschungsfuß ausgehend ein Puffer von 20 m gesetzt</u> (ca. 43% von ca. 56 km Grenze).                      Wenn Teekabfuhrwege mit Deichringgräben vorhanden sind wurden die <u>Gräben als Grenze aufgenommen</u> (ca. 20%). Die Grenze des NSG verläuft dann jeweils entlang der emsseitigen Böschungskante der Gräben.</p>	
	<p>Die Teekabfuhrwege sollten Bestandteil der Schutzgebiete sein und auf keinen Fall für touristische oder weitere nicht</p>	<p>Verein "de Dyklopers. V.", (79)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie bezieht sich auch auf Einwirkungen, die von außen in das Gebiet hinein wirken. Regelungen in Bezug auf</p>	

Schwerpunktsynopse - Geplantes Naturschutzgebiet „Unterems“ – Verfahren nach § 22 BNatSchG i.V.m. § 14 NAGBNatSchG – NLWKN

Regelung der Verordnung	Thema der Einwendung	Einwender	Abwägung	Auswirkungen auf VO/ Begründung
	behördliche oder "hoheitliche" Zwecke geöffnet werden.		Wirkungen von außen sind mit dem Instrument NSG-Verordnung möglich und werden bezogen auf die Teekabfahrwege als ausreichend bewertet. Deichrechtlich ist das Benutzen von Deichwegen, außer zum Zweck der Deicherhaltung, verboten.	